



## Ende einer **Tragödie**

SEIT DEM URTEIL DES BUNDESFINANZHOFES (BFH) vom 9. Oktober 2003 herrschte bei Vermittlern Unsicherheit darüber, ob und unter welchen Umständen ihre Unterprovision der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Nach dem BFH-Urteil besteht Umsatzsteuerfreiheit, wenn eine Auftrags- und Vergütungsbeziehung zwischen mindestens einer Partei des vermittelten Darlehensvertrages und dem Vermittler als Leistungserbringer vorliegt. Da Untervermittler für Vertriebsgesellschaften diese Voraussetzungen nicht erfüllten, liefen sie Gefahr, aufgrund der erhaltenen Unterprovisionen mit der Umsatzsteuer belastet zu werden. Ohne besondere Vereinbarung schulden die Vertriebsgesellschaften lediglich Bruttoprovisionen inklusive der Umsatzsteuer. Nur wenige Vertriebe versprechen ihren Untervermittlern, die Umsatzsteuer zusätzlich für den Fall zu zahlen, dass die Vermittlungsleistung generell der Umsatzsteuer unterliegen sollte.

### **Nichtbeanstandungserlass des BMF**

Zwar erklärte das Bundesministerium für Finanzen (BMF), es sei gemäß des Rundschreibens vom 25. November 2005 bis auf weiteres nicht zu beanstanden, dass die Finanzbehörden Umsätze aus der Vermittlung von Krediten auch dann für umsatzsteuerfrei erachten, wenn die von dem BFH mit dem Urteil vom 9. Oktober 2003 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen. Ungeachtet dessen gingen nach wie vor einige Finanzämter von der Umsatzsteuerpflichtigkeit der bezogenen Provision aus, wenn die von dem BFH erhobenen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Betroffen von dieser uneinheitlichen Handhabung durch die Finanzverwaltung war auch ein für die Deutsche Vermögensberatung AG (DVAG) tätiger Handelsvertreter, der ein Darlehensgeschäft vermittelt hatte. Das Kreditinstitut vergütete die Vermittlung gegenüber der mit ihm vertraglich verbundenen DVAG, die dem Vermittler die ihm zustehende Unterprovision auszahlte.

Das zuständige Finanzamt ging von der Umsatzsteuerpflichtigkeit der Provision aus, da die Voraussetzungen des BFH-Urteils vom 9. Oktober 2003 nicht vorlagen. Der Vermittler der DVAG wehrte sich gegen den Steuerbescheid vor dem Finanzgericht Brandenburg. Dieses wiederum setzte das Verfahren aus und legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Entscheidung vor.

### **Entscheidung des EuGH**

Der EuGH hat die Bestimmung der EG-Richtlinie zur Umsatzsteuerfreiheit der Kreditvermittlung (77/388/ EWG Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1) wie folgt ausgelegt:

Für die Annahme einer Vermittlerleistung ist es unerheblich, ob der Vertreter in einer Vertragsbeziehung mit einer der Parteien des Kreditvertrages steht und ob er in direkten Kontakt sowohl mit dem Kreditnehmer als auch mit dem Kreditgeber tritt. Der EuGH hat damit der Rechtsprechung des BFH gemäß dessen Urteil vom 9. Oktober 2003 eine klare Absage erteilt.

Entscheidend für die Annahme einer Vermittlerleistung sind lediglich die folgenden Kriterien: Der Leistungserbringer muss das Erforderliche tun, damit zwei Parteien einen Vertrag schlie-



Am 21. Juni 2007 hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Provisionen, die Untervertreter für die Vermittlung von Darlehen erhalten, von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind. Die Konsequenzen der Entscheidung sind für Vermittler von Finanzprodukten äußerst positiv.

Jürgen Evers und Sascha Alexander Stallbaum

Ben. Der Leistungserbringer hat an dem Inhalt des Vertrages außerdem kein Eigeninteresse und wird nicht selbst Partei dieses Vertrages. Die Vermittlungstätigkeit muss sich demgemäß als Dienstleistung darstellen, die von einer Vertragspartei erbracht und als eigenständige Mittlertätigkeit vergütet wird. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss das jeweils entscheidende, nationale Gericht im Einzelfall feststellen.

### Organisationsfreiheit der Unternehmen

Der EuGH hat klargestellt, dass den Unternehmen des europäischen Marktes die Freiheit einzuräumen ist, ihre Vermittlungstätigkeit in beliebiger Form zu organisieren, insbesondere wirtschaftliche Gesichtspunkte einfließen zu lassen. Wesentlich ist nur, dass sich die erbrachte Dienstleistung als „ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes“ darstellt, das „die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Vermittlungsleistung erfüllt“. Die Organisationsstruktur eines Unternehmens, das Vermittlungsleistungen erbringt, darf sich mithin nicht auf die steuerliche Bewertung der Leistung als solche auswirken.

Konkret bezieht der EuGH den mehrstufigen Vertrieb in seine Entscheidung ein: Eine Vermittlungsleistung kann auch dann angenommen werden, wenn diese, wie in einer typischen Vertriebsstruktur, in die Leistung eines Hauptvertreters einerseits und eines Unterververtreters andererseits aufgeteilt ist.

### Erstreckung des Vermittlungsbegriffs auf Finanzprodukte allgemein

Dem Zusammenhang lässt sich außerdem entnehmen, dass der EuGH seine Definition der Vermittlungsleistung generell auf die Vermittlung von Finanzprodukten erstreckt wissen will. Demge-

mäß ist von einer einheitlichen Auslegung des Vermittlungsbegriffes auszugehen.

Demnach gelten die von dem EuGH aufgestellten Grundsätze über die Annahme einer Vermittlungsleistung insbesondere auch für alle in Artikel 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 der Richtlinie aufgeführten Finanzprodukte (Aktien, Anteile an Unternehmen, Schuldverschreibungen etc.).

### Fazit: Die erbrachte Leistung ist ausschlaggebend für Umsatzsteuerfreiheit

Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hat der EuGH klargestellt, dass für die Annahme einer umsatzsteuerfreien Vermittlungsleistung lediglich die erbrachte Leistung und deren Ziel, einen Vertrag zu vermitteln beziehungsweise den Vertragsabschluss zu fördern, ausschlaggebend ist.

Demnach ist es für Emittenten von Darlehens- und sonstigen Finanzprodukten sowie für Vertriebsgesellschaften und die für sie tätigen Untervermittler entsprechender Produkte nunmehr von entscheidender Bedeutung, die Leistung des mehrstufigen Vertriebes als einheitlich auf den Vermittlungserfolg gerichtet zu organisieren. Nur, wenn alle auf den Vertragsabschluss zwischen einem Produktgeber und einem Kunden hinwirken sollen, besteht eine einheitliche Befreiung von der Umsatzsteuer auf allen Vertriebs Ebenen.

Der BFH hat eine derartige Vermittlungsleistung bisher anerkannt, wenn die Tätigkeit des Vermittlers im strukturierten Vertrieb unentbehrliche Voraussetzung für das Arbeiten der unterstellten Vertreter und daher mitursächlich für die von ihnen vermittelten Abschlüsse ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum hiervon abgewichen werden sollte. ■